

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	1

**Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Ausfertigung**

¹Die von den zuständigen Gremien ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Der Tag der Genehmigung ist anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

**§ 2
Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie im Amtsblatt der Hochschule München im Internet veröffentlicht werden.
- (2) ¹Sollte die Bekanntmachung nach Abs.1 nicht möglich sein, wird die Satzung durch Niederlegung in der Hochschule bekanntgemacht. ²Die Niederlegung wird durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. ³In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen.

**§ 3
Tag der Bekanntmachung**

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule München im Internet erfolgt. ²Im Fall von § 2 Abs. 2 ist Tag der Bekanntmachung der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bekanntgegeben wird.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

**§ 4
Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 2 Abs. 2 bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.